

## **A. Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

## **D. Organe des Vereins**

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Die Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

§ 16 Der Gesamtvorstand

§ 17 Abteilungen

## **E. Sonstige Bestimmungen**

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 19 Kassenprüfer

§ 20 Vereinssordnungen

§ 21 Haftung

§ 22 Datenschutz

## F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

## Verinssatzung Gratschatter Schlittschuh Club Moers e.V.

### Präambel

Der Gratschatter Schlittschuh Club Moers e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser,

weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert, soweit sportartspezifisch möglich, die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit

Zuwendungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen Gratschatter Schlittschuh Club Moers e.V. (abgekürzt: GSC Moers e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Vereinsregister-Nr. VR 41152 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und Erziehung & Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,
3. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
4. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
5. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
6. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

Vereinsatzung Gratschatter Schlittschuh Club Moers e.V.

7. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
8. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

a.) im Stadtsportverband Moers und dem Kreissportbund Wesel

b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der

Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über

den Austritt beschließen.

#### B. Vereinsmitgliedschaft

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aktivierung des Einladungs-Links sowie Eintragung der Mitgliederdaten in der Vereinsverwaltungs-Software erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und die SEPA-Daten in der Vereinsverwaltungs-Software ein- und freizugeben.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters im Rahmen des Anmeldeprozesses in der Vereinsverwaltungs-Software.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aktivierung des Einladungs-Links sowie der verbindlichen Erteilung des SEPA Lastschrift-Mandates. Gleichzeitig erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die bestehenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme per Beschlussfassung ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: - aktiven Mitgliedern inkl. Gaststauer u. Förderlizenz-Spielern Spielgemeinschaft) - Kurzzzeit-Mitglieder (Kursteilnehmer Mitglieder auf Zeit) - passiven Mitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3. Kurzzzeit-Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Kursen der Sportabteilungen eine zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein eingehen. Diese ist in der Regel auf 2-3 Monate befristet und bedarf keiner separaten Kündigung.

4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Funktionsträger bzw. Mitarbeiter des Vereines. Letztere haben ein Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung und sind von der Beitragspflicht befreit

6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Vereinsatzung Gratschatter Schittschuh Club Moers e.V.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein; - durch Streichung aus der Mitgliederliste; - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

bzw. bei Funktionsträgern und Mitarbeitern des Vereines bei Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. Aufgabe der Tätigkeit im Verein (außerordentlichen

Mitgliedern).

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an „vorstand@gscmoers.de“. Der Austritt kann zum 30.04. eines jeden Jahres (Saisonde) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate (Stichtag 31.01.) erklärt werden.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt - sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung

- bei Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereins strafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt

- bei Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der

Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Vereinsatzung Gratschauer Schrittschuh Club Moers e.V.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederrliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Verbandsstrafen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich

Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die

Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige

Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der

Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene

Mitglied wird bei Umstellung des Beitragssatzes entsprechend informiert.

2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen

entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe

- des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Der Verein kann seine Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter) verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Festlegung des Stundenumfanges bzw. der Höhe der jeweiligen Abgeltungszahlung jedoch max. 20 Euro/Std. kann durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
4. Erhält ein Mitglied im Rahmen des Meisterschaftsspielbetriebes bzw. der Wettkampftätigkeit eine persönliche Geldstrafe (Ordnungsmaßnahme) des zuständigen Fachverbandes, so ist diese durch Weiterleitung des Vereinsatzung Gratschatter Schittschuh Club Moers e.V. Ordnungsbekanntes bzw. des Spielgericht-Urteiles vom Mitglied an den Verein innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme zu erstatten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
11. Außerordentliche Mitglieder, soweit Sie als Funktionsträger bzw. Mitarbeiter des Vereines geführt werden, sind beitragsfrei. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

## § 10 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederrechte in der Mitglieder- und Jugendversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliederechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
  2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Mitgliederechte im Verein persönlich ausüben oder alternativ ihre gesetzlichen Vertreter mit der Wahrnehmung der Mitgliederechte beauftragen. Werden die Mitgliederechte durch das minderjährige Mitglied persönlich ausgeübt sind, die gesetzlichen Vertreter aber berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Vereinsatzung Grafshafter Schittschuh Club Moers e.V.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- Der Grafshafter Schittschuh Club Moers e.V. verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Eishockeyspieler\*innen und Eiskunstläufer\*innen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Schwere Verstöße können zum Ausschluss führen und der Entzug von Lizenzen ist möglich."

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ermahnung / Verwarnung

b) befristeter bis max. sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-/Übungs- u.

Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb

c) Ordnungssstrafe bis zu 500,00 Euro

d) Vereinsausschluss

3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt

Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei

Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher

Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Die

Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte

Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten

bleibt unberührt.

## D. Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1.1. die Mitgliederversammlung;

1.2. der geschäftsführende Vorstand

1.3. der Gesamt-Vorstand

Vereinsatzung Grafshafter Schlittschuh Club Moers e.V.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. September durchgeführt

werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per E-Mail an die zuletzt

bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden

Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch zeitgleich auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

5. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

8. Findet die Mitglieder-Versammlung auf besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes virtuell statt, wird allen Mitgliedern durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

9. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimm-rechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und

vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

10. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Abstimmung. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

15. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder sein gesetzlicher Vertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das persönliche Stimmrecht der Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs wie auch der Mitglieder-Versammlung durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die weitergehende Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet Vereinsatzung Grafshafter Schlittschuh Club Moers e.V.

das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

17. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern oder gesetzlichen Vertreter in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden.

Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 7 Werktage vor der jeweiligen Mitglieder-Versammlung schriftlich zugehen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

#### **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus - dem Präsidenten (Ressort Vereinsführung & - politik) - dem Vize-Präsidenten (Ressort Finanzen & Steuern) - dem Vize-Präsidenten (Ressort Mitglieder- & Vereinsverwaltung) - dem Vize Präsident (Ressort Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der

Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist

zulässig.

2. Um einen funktionierenden Vorstand zu gewährleisten werden der Präsident (Ressort Vereinsführung & Politik) und der Vizepräsident (Ressort und Finanzen) in geraden Jahren gewählt und die Vizepräsidenten (Ressort Mitglieder und Vereinsverwaltung sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit) in ungeraden Jahren gewählt.

3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter (Fach-Übungsleiter, Trainer u. sonstige Mitarbeiter) einstellen, Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In

Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes - dem Abteilungsleiter Ressort Eishockey + Stellvertreter - dem Abteilungsleiter Ressort Eiskunstlauf + Stellvertreter

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere: - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung - Abschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgedehnte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen

3. Der Gesamtvorstand sollte mindestens alle drei Monate einberufen werden im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

## § 17 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich selbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Löschung einer Abteilung ist durch die Mitglieder-Versammlung zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Abteilungsleiter/Stellvertreter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter/Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter/Stellvertreter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter/Stellvertreter ist vorher anzuhören.

4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter können abteilungsintern Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Anwendungssatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Ausübung der Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.  
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung Vereinsatzung Gratschatter Schlittschuh Club Moers e.V.

gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern, Fach-Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anwendungssatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.  
5. Der Anspruch auf Anwendungssatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs

Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Anwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen und nicht Mitarbeiter des Vereines sind.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur Vereinssatzung Grafshafter Schlittschuh Club Moers e.V. umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes."

### § 20 Vereinssordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung

## d) Hausordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen und die bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.  
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibeitrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine entsprechende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung wird durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungs- und/oder Ausrüstungsgegenstände, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge der Mitglieder.

Vereinsatzung Grafshafter Schlittschuh Club Moers e.V.

4. Die Mitglieder des Vereines haften für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen zur sportlichen Ausübung gemeinschaftlich oder persönlich überlassen werden, soweit ihnen bei Beschädigung oder Verlust der Geräte und Ausrüstungsgegenstände ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Falle der Inbesitznahme durch verbotene Eigenmacht erweitert sich die Haftung auf Fälle leichter Fahrlässigkeit und zufälligen Untergangs. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie das Vereinseigentum und die Anlagen (Trainings- und Wettkampfstätten) pfleglich behandeln und ordentlich hinterlassen.

## § 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausschneiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern gemäß § 38

BDSG mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## G. Schlussbestimmungen

### Verinsatzung Grafshafter Schittschuh Club Moers e.V.

#### § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des

Vereins.  
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - an den LSB NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat  
 oder  
 an die Stadt Moers zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.  
 4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 24 Beurkundung der Beschlüsse (Protokollführung)**

Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Es ist somit ein Protokoll anzufertigen.  
 Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird.  
 Bestimmte Anforderungen an die Form des Protokolls werden durch das BGB nicht aufgestellt. Es sieht lediglich in § 58 Nr. 4 BGB vor, dass die Satzung eine Bestimmung darüber treffen muss, wie die Beschlüsse beurkundet werden sollen. Folgende Punkte sollte das Protokoll enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der Stimmberechtigten (also die selbst erschienenen oder vertretenen Mitglieder),

• Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde  
 • Die in der Versammlung festgestellte Tagesordnung

- Die Festsetzung Gratschaffer Schrittschuh Club Moers e.V.
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit, wenn die Satzung für die Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder verlangt

- Die gestellten Anträge
- Die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen, Geheim)
- Das genaue Abstimmungsergebnis mit Aufteilung nach Ja, Nein - Stimmen, Stimmenthaltenen, ungültige Stimmen
- Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
- Bei Beschlüssen den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, insbesondere den genauen Wortlaut geänderter Satzungsbestimmungen. Hierbei ist ein Verweis auf einen Anhang zum Protokoll erlaubt!
- Den Zeitpunkt des Endes der Versammlung
- Die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers

In dem Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Mitgliederversammlung festzuhalten, hierbei ist eine wortwörtliche Wiedergabe der Redebeiträge nicht erforderlich.

Sofern in der Satzung keine Bestimmung hierüber getroffen ist, dass es zur Gültigkeit des Protokolls der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf, ist eine solche auch nicht erforderlich.

### § 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2025 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.